



COGNOS Education GmbH  
vertreten durch:  
Hannes Weißensteiner  
Christine-Touaillon-Straße 11/1/Top 15/16  
1220 Wien

GZ: I/PU-148/2026

Wien, am 02.09.2026

### Bescheid

Über den Antrag der COGNOS Education GmbH vom 22.06.2026, eingelangt am 23.06.2026, auf Änderung des mit Änderungsbescheid vom 01.08.2024, GZ: I/PU-116/2024 (Akkreditierungsbescheid vom 22.03.2022, GZ: I/PU-58/2022), geänderten Masterstudiengangs „Management“ ergeht vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) mit Beschluss vom 02.09.2026 folgender

### Spruch

- I. Dem Antrag der COGNOS Education GmbH vom 22.06.2026, eingelangt am 23.06.2026, auf Änderung des mit Änderungsbescheid vom 01.08.2024, GZ: I/PU-116/2024 (Akkreditierungsbescheid vom 22.03.2022, GZ: I/PU-58/2022), geänderten Masterstudiengangs „Management“ wird gemäß § 25 Abs. 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 48/2026, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I Nr. 77/2020 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 14 Abs. 1 und § 9 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2024 (PrivH-AkkVO 2024) stattgegeben.
- II. Der Änderungsbescheid vom 01.08.2024, GZ: I/PU-116/2024, wird gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG iVm § 14 Abs. 1 PrivH-AkkVO 2024 wie folgt geändert:
  1. Die im Studiengang verwendete Sprache wird geändert in „Englisch“.
  2. Die Änderung wird für Studienanfänger\*innen ab Wintersemester 2026/27 in den Studienbetrieb übernommen.
- III. Alle von dieser Änderung nicht betroffenen Inhalte des oben angeführten Akkreditierungsbescheids sowie allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellter Änderungsbescheide bleiben unverändert gültig.
- IV. Die Vorschreibung der Verfahrenskosten erfolgt mit gesondertem Bescheid.

### Begründung

Sachverhalt:

| Verfahrensschritt | Zeitpunkt                                        |
|-------------------|--------------------------------------------------|
| Antrag            | Version vom 22.06.2026, eingelangt am 23.06.2026 |

|                                                                              |                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Mitteilung an Antragstellerin: Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle | 13.07.2026                                       |
| Überarbeiteter Antrag                                                        | Version vom 22.07.2026, eingelangt am 27.07.2026 |
| Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung                  | 03.08.2026                                       |

Eine fachwissenschaftliche Begutachtung des Antrags auf Änderung des akkreditierten Masterstudiengangs „Management“ war gemäß § 4 Abs. 1 und 4 PrivH-AkkVO 2024 nach Entscheidung des Boards der AQ Austria nicht erforderlich, da von der Änderung keine fachlich-disziplinären Aspekte betroffen waren. Es wurde somit von der Bestellung von Gutachter\*innen abgesehen.

Resultierend aus dem Antrag wirkt sich die beantragte Änderung auf folgende Kriterien aus:

- § 17 Abs. 1 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 2 und 5 PrivH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 (Personal)

Die Antragstellerin führte aus, dass die bislang unzureichende Nachfrage nach dem deutschsprachigen Studienangebot den Hintergrund für die geplante Umstellung der Sprache im Masterstudiengang „Management“ bilde. Hochschulinterne Analysen hätten ergeben, dass eine englischsprachige Durchführung bessere Voraussetzungen für die Rekrutierung internationaler Studierender biete und damit die Positionierung des Studiengangs am Bildungsmarkt verbessere.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren seien an die sprachlichen Anforderungen angepasst worden (Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2, Durchführung des Aufnahmegesprächs in englischer Sprache). Im Antrag wird zudem dargelegt, dass es sich beim bestehenden Personal des Studiengangs entweder um Native Speakers handle oder die betroffenen Personen aufgrund ihrer bisherigen englischsprachigen Lehr-, Forschungs-, Publikations- und/oder Konferenzerfahrung über die erforderliche sprachliche Eignung für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache verfügen würden. In den Lehrveranstaltungsevaluationen würden die sprachliche Verständlichkeit und die Qualität der Lehre berücksichtigt und erforderlichenfalls daraus geeignete Maßnahmen abgeleitet.

Das Board der AQ Austria stellte fest, dass die Antragstellerin die beantragte Änderung schlüssig und nachvollziehbar begründete. Die Sicherung der sprachlichen Qualität der Lehre ist Bestandteil des Qualitätsmanagementsystems der Privatuniversität. Das englischsprachige Curriculum liegt vor. Die Nachweise zum Personal lassen zudem auf eine entsprechende Sprachkompetenz schließen. Die Änderung der Sprache ist auch bei den Zugangsvoraussetzungen und beim Aufnahmeverfahren berücksichtigt.

Auf Grund der Antragsunterlagen stufte das Board der AQ Austria die von der Änderung betroffenen Kriterien weiterhin als erfüllt ein:

- § 17 Abs. 1 Z 2 PrivH-AkkVO 2024 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 2 und 5 PrivH-AkkVO 2024 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2024 (Personal)

#### Beweiswürdigung:

Das Board der AQ Austria hat am 02.09.2026 über den Antrag der COGNOS Education GmbH auf Änderung des akkreditierten Masterstudiengangs „Management“ beraten und stützte seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag vom 22.06.2026, eingelangt am 23.06.2026, in der Version vom 22.07.2026, eingelangt am 27.07.2026

Die Darlegungen im Antrag stellten sich nach Einschätzung des Boards der AQ Austria als schlüssig und nachvollziehbar dar.

#### Rechtliche Beurteilung:

##### – Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 25 Abs. 4 HS-QSG ist der Akkreditierungsbescheid einer Bildungseinrichtung bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen oder abzuändern. Der Bescheid kann mit Auflagen erteilt werden. Ausgenommen sind die Bezeichnung des Studiums, die Bezeichnung der Fachhochschule, der Privathochschule oder der Privatuniversität. Diese Änderungen sind der AQ Austria bekannt zu geben, die den Bescheid von Amts wegen zu ändern hat. Ob eine Änderung bescheidrelevant im Sinne von § 25 Abs. 4 HS-QSG ist, wird für Privathochschulen/Privatuniversitäten in § 14 PrivH-AkkVO 2024 näher spezifiziert.

Bei Anträgen auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder auf Änderung eines akkreditierten Studiengangs entscheidet das Board der AQ Austria gemäß § 4 Abs. 1 und 4 PrivH-AkkVO 2024 über die Vorgangsweise unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Antrags. Das Board der AQ Austria kann von einer Begutachtung absehen, ein Gutachten einholen oder eine Begutachtung mit Vor-Ort-Besuch beschließen. Darüber hinaus kann das Board der AQ Austria auf eine Auswahl von Kriterien gemäß §§ 15 bis 21 PrivH-AkkVO 2024 fokussieren, wenn dies aus den spezifischen Anforderungen des Antrags ableitbar ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 HS-QSG hat die Akkreditierung von Studiengängen (Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen) an Privathochschulen oder Privatuniversitäten und damit auch die Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte nach den Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß PrivHG und den in § 24 Abs. 4 HS-QSG genannten Prüfbereichen zu erfolgen. Nach § 24 Abs. 6 HS-QSG hat das Board der AQ Austria nach Durchführung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens eine Verordnung zu erlassen, in der Festlegungen hinsichtlich der Prüfbereiche und Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß PrivHG sowie zu den methodischen Verfahrensgrundsätzen der Programmakkreditierung zu treffen sind. Auf dieser Rechtsgrundlage wurde die PrivH-AkkVO 2024 erlassen, von der – neben den in den §§ 3 ff PrivH-AkkVO enthaltenen Vorschriften über die Durchführung des Verfahrens – für den vorliegenden Fall insbesondere § 17 PrivH-AkkVO 2024 über die Kriterien für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen maßgeblich ist.

Über einen Antrag auf Akkreditierung und damit auch bei Änderung der im Bescheid enthaltenen Inhalte hat gemäß § 25 Abs. 1 HS-QSG das Board der AQ Austria als für die

Akkreditierung zuständige Behörde zu entscheiden. § 25 Abs. 2 HS-QSG legt fest, dass dem Antrag neben dem Namen der antragstellenden juristischen Person (dem bei juristischen Personen des privaten Rechts ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister beizubringen ist) auch alle Unterlagen beizulegen sind, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlich festgelegten Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG hat die Akkreditierung durch Bescheid zu erfolgen. Vor der Erlassung des Bescheids bedarf die Entscheidung des Boards der AQ Austria der Genehmigung der zuständigen Bundesministerin, die zu versagen ist, wenn die Entscheidung gegen Bestimmungen des HS-QSG verstößt oder im Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen steht.

Macht das Board der AQ Austria von der Möglichkeit der Auflagenerteilung Gebrauch, hat die Bildungseinrichtung innerhalb des im Akkreditierungsbescheid festgesetzten Zeitraums nachzuweisen, dass die Auflagen erfüllt wurden. Unterbleibt dieser Nachweis, hat dies gemäß § 26 Abs. 1 Z 4 HS-QSG das Erlöschen der Akkreditierung zur Folge, das nach § 25 Abs. 3 HS-QSG vom Board der AQ Austria mit Bescheid festzustellen ist.

Auf das Verfahren zur Akkreditierung sind gemäß § 25 Abs. 6 HS-QSG grundsätzlich das AVG und das Zustellgesetz anzuwenden, allerdings mit den in Z 2 bis 5 dieser Bestimmung ausdrücklich angeordneten Maßgaben, insbesondere hinsichtlich der auf neun Monate verlängerten Entscheidungsfrist und der Zulässigkeit der Beauftragung eines von mehreren Gutachter\*innen gemeinsam erstellten Gutachtens.

– Entscheidung über den Antrag:

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 02.09.2026 entschieden, dem Antrag auf Änderung des akkreditierten Masterstudiengangs „Management“ stattzugeben, da die von der Änderung betroffenen Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG iVm § 2 PrivHG iVm § 17 PrivH-AkkVO 2024 erfüllt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

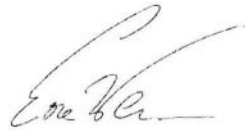
Die Entscheidung wurde gemäß § 25 Abs. 3 HS-QSG von der hierfür zuständigen Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 08.09.2026, eingelangt am 08.09.2026, genehmigt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Sie hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Bescheids beim Board der AQ Austria schriftlich einzubringen.

Für das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eva Werner', with a stylized flourish at the end.

Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Eva Werner, hon.prof.  
(Präsidentin)